

Industrielle und gewerbliche Abwassereinleitungen

Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz für Einleitung in Oberflächengewässer (Gewässerbenutzung) und Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz für Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung)

Umfang der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen müssen die Einleitung mit allen wasserwirtschaftlich relevanten Aspekten nachvollziehbar darstellen. Der Antrag muss vom Antragsteller unterschrieben sein. Alle Unterlagen sind in 4-facher Ausfertigung¹ (in Papier, Pläne/Zeichnungen in einem gut lesbaren Format) sowie in 1-facher Ausfertigung digital (auf Datenträger oder per E-Mail in gängigen und aktuellen Dateiformaten wie pdf, docx, xlsx) vorzulegen.

Dem formlosen Antragsschreiben sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen;
2. Erläuterungsbericht:

Der Erläuterungsbericht hat Auskunft über Herkunft, Menge und Beschaffenheit der Abwässer sowie über Art und Umfang der Abwasservorbehandlungsanlagen zu geben. Er muss eine allgemeine Vorhabensbeschreibung und alle zum Verständnis des Antrages wichtigen Angaben enthalten.

Er muss insbesondere folgende Angaben enthalten, soweit diese nicht in getrennten Anlagen zusammengestellt sind:

- Kurzbeschreibung des Produktionsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Anfallstellen von Abwasser, z. B. bei Anhang 40 ein Badverzeichnis,
- EU-Sicherheitsdatenblätter aller abwasserrelevanten Einsatzstoffe,
- Angabe der im jeweils maßgeblichen Anhang zur Abwasserverordnung begrenzten Stoffe und Stoffgruppen, die in das Abwasser gelangen können,
- Angabe der zu erwartenden Abwassermenge, des vorgesehenen maximalen Abflusses je Sekunde, Stunde und Tag, der zu erwartenden Höchstkonzentrationen, aufgliedert nach getrennt zu behandelnden Teilströmen, der Zeiten der Einleitung,
- Darstellung der durchgeführten und vorgesehenen Maßnahmen nach den „Allgemeinen Anforderungen“ (Teil B) des Anhangs zur Abwasserverordnung, z. B.:
 - Substitution von nach dem Stand der Technik unzulässigen Einsatzstoffen oder sonstigen besonders Abwasser belastenden Stoffen,
 - Verminderung des Abwasseranfalles,
 - Trennung von Abwasserteilströmen zwecks getrennter Vorbehandlung,
 - Verminderung der Schadstofffracht,
 - Umsetzung von Einleitungsverboten für bestimmte Stoffe.
- Verfahrenstechnische Beschreibung und Verfahrensbild der Abwasserbehandlungsanlage und der dabei eingesetzten Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen,
- Bemessung und technische Berechnung der wesentlichen Teile der Abwasserbehandlungsanlage,

¹ Bei Anträgen zur Genehmigung einer Indirekteinleitung sind in der Regel 3 Ausfertigungen ausreichend.

- Probenahmeort und bauliche Probenahmeeinrichtung.
 - Soweit der Bau neuer Abwasseranlagen (Kanäle, Rückhalte- und/oder Behandlungsanlagen, Versickerungsanlagen) mit Bodeneingriffen verbunden ist:
Hinweise auf Untergrundverunreinigungen aus der früheren oder aktuellen Nutzung, ggf. vorhandene umwelttechnische Untersuchungen des Untergrundes beifügen.
Beim Verdacht auf Verunreinigungen Vorschläge zu Handlungsoptionen.
3. Leistungsfähigkeitsnachweis der Anlagen zur Vermeidung und Verminderung der Abwasserbelastung, durch z. B.
 - bei bestehenden Anlagen: Messwerte vom Zu- und Ablauf der Anlagen,
 - bei geplanten Anlagen: Messwerte aus vergleichbaren Anlagen oder Versuchsanlagen einschließlich Begründung der Übertragbarkeit auf den vorgesehenen Anwendungsfall,
 - Gutachten, z. B. zur Bewertung des Abwasseranfalls, der Abwasserbehandlung und -ableitung.
 4. Übersichtslageplan, Maßstab 1:5.000, 1:10.000 oder 1:25.000 mit Eintragung des Betriebes und der Abwasserableitung bis zum Gewässer oder öffentlichen Kanal (Lage der Einleitungsstelle mit UTM-Werten);
 5. Lageplan (Betriebs- oder Werksentwässerungsplan) auf Grundlage der Flurkarte mit Eintragung der für den Abwasseranfall und die Abwasserbehandlung wesentlichen Anlagen, der innerbetrieblichen Kanalisation für das Abwasser sowie der Einleitungsstelle in die Ortskanalisation oder das Gewässer;
 6. Zeichnerische Darstellung der Einleitebauwerke in Schnitten und Grundrissen (bei Direktleitungen), bei bereits bestehenden Einleitebauwerken reichen ggf. auch aussagefähige Fotos;
 7. Ergebnis der Dichtheitskontrolle nach EKVO der innerbetrieblichen Abwasserkanäle und -leitungen, in der das industrielle oder gewerbliche Abwasser transportiert wird; hierzu gehören auch Schächte und Sonderbauwerke wie Pufferbecken, Pumpstationen usw.;
 8. Maßnahmen zum Brand- und Katastrophenschutz sowie zur Rückhaltung von Abwasser, das bei Bränden oder Störung der Produktion oder der Abwasserbehandlung anfällt bzw. Erläuterung der technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Rückhaltung von wassergefährdenden Flüssigkeiten (Vermeidung von Gewässerbeeinträchtigungen bei außergewöhnlichen Ereignissen, betrieblicher Gewässer- und Bodenschutzalarmplan);
 9. Verfahrensfließbild der Abwasserbehandlungsanlage (Grundfließbild im Sinne der EN ISO 10628, früher DIN 28004);
 10. Verfahrensfließbild (Grundfließbild im Sinne der EN ISO 10628, früher DIN 28004) der Produktionsanlagen mit z. B.:
 - Darstellung der Abwasseranfallstellen,
 - schematischer Darstellung der Abwasserteilströme (Abwassermengen, Konzentrations- und Frachtangaben),
 - Darstellung der Maßnahmen zur Verminderung der Abwassermenge;
 11. Sanierungskonzeption (soweit erforderlich) mit Zeit- und Maßnahmenplan, Darstellung der vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen, z. B.
 - Umstellungen im Betrieb,
 - Verzicht auf die Durchführung bestimmter Arbeiten,
 - Errichtung oder Änderung von Abwasseranlagen,jeweils mit Angabe des Termins, bis zu dem die einzelne Maßnahme durchgeführt sein wird;

12. Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen, z. B.
 - Überwachung der Baumaßnahmen durch Sachkundige,
 - Wartungsverträge,
 - Art und Umfang der vorgesehenen Eigenkontrolle nach EKVO (Untersuchungsmethoden, Untersuchungshäufigkeit und Untersuchungsstelle/-institut);
13. Vorhandene Untersuchungsergebnisse, insbesondere zur Menge und Zusammensetzung des Abwassers vor und nach der Behandlung;
14. Nachweis, dass einzelne der in den maßgeblichen Anhängen der Abwasserverordnung begrenzten Parameter (Stoffe, Stoffgruppen, Wirkparameter) produktionsbedingt nicht in das Abwasser gelangen können;
15. Bauwerkspläne, Bauzeichnungen, Längsschnitte, und evtl. Zulassungen von Abwasserbehandlungsanlagen;
16. Art und Menge der verwendeten Stoffe sowie der anfallenden Abfälle zur Entsorgung (Verwertung und Beseitigung);
17. Angaben und Unterlagen, dass durch die vorgelegten Maßnahmen die Einhaltung der Betreiberpflichten (Buchstabe H der Anhänge zur AbwV) sichergestellt sind.
18. Nachweise bei Direkteinleitungen (Gutachten, Bewertungen) zur Auswirkung der Einleitung auf den Gewässerzustand bzw. zur Einhaltung der Gewässer bezogenen Qualitätsnormen (Stichwort Fachbeitrag WRRL).

Die Antragsunterlagen sind für die Direkteinleitung in ein Gewässer und für die Indirekteinleitung in öffentliche oder private Abwasseranlagen weitgehend identisch, weil die nach § 57 WHG an die Einleitungen zu stellenden Anforderungen in beiden Fällen vergleichbar sind.

Falls eine ausreichende Beurteilung auch anders möglich ist, kann auf einzelne Unterlagen verzichtet werden. Im Einzelfall können aber auch weitere Unterlagen erforderlich werden, insbesondere dann, wenn in den Anhängen zur Abwasserverordnung weitere Anforderungen festgelegt sind.

Bei Einleitungen, die der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) unterliegen, werden i.d.R. weitergehende Unterlagen und Angaben erforderlich. In diesen Fällen müssen die Antragsunterlagen auch die in § 3 der IZÜV genannten Angaben und Unterlagen enthalten.

Die Mindestangaben nach § 3 Abs. 1 IZÜV sind:

1. Art, Herkunft, Menge und stoffliche Belastung des Abwassers sowie Feststellungen von erheblichen Auswirkungen des Abwassers auf die Gewässer,
2. Roh- und Hilfsstoffe sowie sonstige Stoffe und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden,
3. der Ort des Abwasseranfalls und der Zusammenführung von Abwasserströmen,
4. Maßnahmen zur Rückhaltung von Schadstoffen aus dem Schmutzwasser und aus dem auf dem Anlagengrundstück anfallenden Niederschlagswasser,
5. Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt und
6. die wichtigsten vom Antragsteller geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten in einer Übersicht.

Eine nichttechnische Zusammenfassung ist beizufügen, in der auch vermerkt wird, auf welche nicht relevant erscheinende Angaben verzichtet wurde (§ 3 Abs. 1 S. 4 IZÜV). Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, in den öffentlich auszulegenden Unterlagen so ausführlich vom Antragsteller dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Gewässerbenutzung betroffen sind (§ 3 Abs. 3 IZÜV).